

Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888

Verband der privaten Wohnungswirtschaft

Hohenzollernring 71-73, 50672 Köln, Tel: 0221- 5736 0, Fax: - 5736-203

sekretariat@koelner-hausundgrund.de

www.koelner-hausundgrund.de



Pressedienst

An die
Lokalredaktion

Köln, den 19.02.2010

Stadt soll „Kreativität“ zeigen

Verzicht oder Reduzierung der Anliegerumlage für die Severinstraße gefordert

Enttäuscht zeigt sich der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von den Ausführungen der Stadt, angeblich keinen Ermessensspielraum bei der Umlage der Anliegergebühren für die Erneuerung der Severinstraße zu sehen.

Schon im März 2009 hatte der Verein die Stadt aufgefordert, von den Umlagen gänzlich abzusehen. Thomas Tewes, Hauptgeschäftsführer des Vereins: „Die KVB hat rein rechtlich die Severinstraße so wieder herzustellen, wie sie vorher war. Nun war die Straße ja vor den Bauarbeiten auch nicht im allerbesten Zustand. Von den Kosten der Neugestaltung sind zuerst einmal sämtliche Instandhaltungskosten, die bis dahin nicht durchgeführt wurden, abzuziehen. Die schon damals überfällige Instandhaltung darf jetzt nicht auf Kosten der Eigentümer nachgeholt werden. Das gleiche gilt für die Bonner Straße. Auch hier war der Ursprungszustand alles andere als gut.“

Tewes weiter: „Gebühren fallen erst an, wenn die Baumaßnahme als abgeschlossen gilt. Wie kreativ die Stadt bei den Anliegerumlagen sein kann, erleben wir jedes Jahr, wenn Bauprojekte erst nach 30 Jahren fertiggestellt werden und dann Gebühren anfallen. Die Maßnahmen liegen oft schon so weit zurück, dass die Anwohner die Baumaßnahmen schon längst wieder vergessen haben. Im Gesetz heißt es, die Gebühren „sollen“ umgelegt werden. Jeder Jurist weiß, dass es zwischen den Begriffen „müssen“ und „sollen“ immer einen feinen Unterschied gibt. Ich fordere die Stadt auf, alle Möglichkeiten zu prüfen und ihre „Kreativität“ auch bei der Severinstraße walten zu lassen.“

Um die finanziellen Folgen abdämpfen können, kann sich Tewes verschiedenen Modelle vorstellen. „Dass die Stadt Gebühren erheben soll, ist bekannt. Es steht aber nicht geschrieben, wie sie das zu tun hat.“ So sind von Seiten der Stadt durchaus Ratenzahlung oder Stundungen für die Eigentümer möglich, wenn die Zahlung im Zeitpunkt des Entstehens z.B. eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeutet. Tewes: „Wenn man bei der Severinstraße nicht von Härtefall reden kann, dann weiß ich es nicht. Schließlich erhalten die Eigentümer ja auch keinen Ausgleich für die schlechtere Vermietbarkeit oder den Wertverlust ihres Eigentums aufgrund des Vertrauensverlustes in der Bevölkerung.“